



Beiträge für (neue) Bildungsgänge ohne Kostendaten

Die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV beschliesst:

1 Vorgehen für die Beitragsfestsetzung bei neuen Bildungsgängen

Der Standortkanton kann für neue Bildungsgänge, für die noch keine Kostendaten vorliegen, aufgrund einer Kostenschätzung bzw. des Budgets gemäss Leistungsvereinbarung mit Kostentransparenz gemäss Art. 3, Abs. 1b HFSV einen Semesterbeitrag vorschlagen, wobei eine Begründung bzw. Entscheidungsgrundlagen mitzuliefern sind. Gemäss Art. 12 Abs. 2 lit. a legt dann die Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV bei diesen Bildungsgängen die Höhe der Beiträge fest. Sobald aufgrund der Kostenerhebung effektive Kosten vorliegen, wird der Bildungsgang wie alle anderen bestehenden Bildungsgänge behandelt.

Die Projektgruppe schlägt vor, dass die Beitragsberechtigung für einen solchen Bildungsgang ab Phase 1, Schritt 6 (Weiterleitung des Gesuchs durch den Standortkanton an das SBFI) gemäss Leitfaden „Anerkennung für Bildungsgänge und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen“ des SBFI gegeben ist. Dies aus folgenden Gründen:

- a) Gemäss HFSV Art. 3 Abs. 1 sind die Voraussetzungen für die Beitragsberechtigung eines Bildungsgangs:
- die Anerkennung des Bildungsgangs durch das zuständige Bundesamt
 - der Abschluss einer Leistungsvereinbarung zwischen Standortkanton und Bildungsanbieter, aus welcher namentlich die Gewährleistung der Kostentransparenz ersichtlich ist, und
 - die Meldung des Standortkantons gemäss Art. 4.

Wenn der Standortkanton eine Leistungsvereinbarung mit dem Bildungsanbieter abgeschlossen hat, das Anerkennungsgesuch an das SBFI weitergeleitet und den Bildungsgang gemäss Art. 4 HFSV der Geschäftsstelle zur Unterstellung unter die HFSV gemeldet hat, wird das SBFI anschliessend das Anerkennungsverfahren eröffnen. Der Bildungsgang ist damit gemäss Art. 2 lit. a der Richtlinien der Geschäftsstelle HFSV zum Vollzug der HFSV zum Anerkennungsverfahren zugelassen.

b) Falls erst die Eröffnungsverfügung des SBFI (Phase 2, Schritt 8 des SBFI-Leitfadens) zu HFSV-Beiträgen berechtigen würde, könnte unter Umständen das erste Jahr des Referenzlehrgangs nicht unterstützt werden. Angesichts der hohen Initialkosten durch den Bildungsanbieter einerseits und des Fachkräftemangels andererseits, ist es angebracht, dank den Kantonsbeiträgen die Nachfrage zu unterstützen. Ein Bildungsgang soll daher nach der Weiterleitung des Anerkennungsgesuchs durch den Standortkanton an das SBFI beitragsberechtigt sein.

- 1.1 Für den Teilzeit-Bildungsgang „Bühnentanz“ des Bereichs „Künste, Gestaltung und Design“ wird der Semesterbeitrag auf CHF 5'500.— festgelegt.
- 1.2 Für den Teilzeit-Bildungsgang „Produktdesign“ des Bereichs „Künste, Gestaltung und Design“ wird der Semesterbeitrag auf CHF 3'500.— festgelegt.

Basel, 31. Oktober 2014

Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Im Namen der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV:



Christoph Eymann
Tagespräsident

Zustellung an:

- Mitglieder der Konferenz der Vereinbarungskantone
- Amtschefs der kantonalen Berufsbildungsämter

Zustellung zur Information an:

- Mitglieder der EDK ausserhalb der Konferenz der Vereinbarungskantone HFSV

671.2/3/2014 FK/mb